

Reglement Bootsplätze (Boo Re)

(vom 18. März 2020)

Ressort / Abteilung:
Finanzen

Inkraftsetzung:
1. Mai 2020

SR 6.02.110

Version:
1.002

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Geltungsbereich und Zweck.....	3
Rechtsgrundlage.....	3
Geltungsbereich	3
Zweck.....	3
II. Bestimmungen.....	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
Verwaltung und Vermietung.....	3
Warteliste	3
Warteliste Erneuerung	3
Vergabe.....	4
Mietvertrag.....	4
Übertragung.....	4
Platztausch	4
Belegung	4
Nutzung	5
Nutzungsgebühren.....	5
Kündigung.....	5
Haftung	5
Änderung der Verhältnisse	6
B. Besondere Bestimmungen für Hafенplätze	6
Vertäuung der Schiffe.....	6
C. Besondere Bestimmungen für Bojenplätze.....	6
Bojenstein.....	6
Bojengeschirr.....	6
Bojen	6
Kontrollmarken.....	6
III. Schlussbestimmungen.....	7
Inkraftsetzung.....	7

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) des Kantons Zürich vom 14. Oktober 1992.
Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement gilt für die von der Gemeinde Männedorf verwalteten Hafен- und Bojenplätze.
Zweck	Art. 2 Dieses Reglement regelt den kommunalen Vollzug der kantonalen Stationierungsverordnung, soweit diese nicht eine abschliessende Ordnung trifft.

II. Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Verwaltung und Vermietung	Art. 3 Die Verwaltung und Vermietung der kommunalen Hafен- und Bojenplätze obliegt der Gemeinde Männedorf.
Warteliste	Art. 4 ¹ Die Gemeinde Männedorf führt eine Warteliste mit Interessenten für die Bootsplatzkategorien Hafенplätze und Bojenplätze. ² Handlungsfähige, natürliche Personen können sich schriftlich für einen Bootsplatz bewerben. Der Eintrag in die Warteliste erfolgt mit der Zahlung der Einschreibeböhr. ³ Eine Doppelanmeldung für einen Bojenplatz und einen Hafенplatz ist möglich. Die Einschreibeböhr ist nur einmal geschuldet.
Warteliste Erneuerung	Art. 5 ¹ Der Verbleib in der Warteliste ist jährlich durch die Zahlung der Erneuerungsgeböhr zu bestätigen. ² Die Gemeinde Männedorf fordert die Interessenten der Warteliste jährlich bis Ende Januar schriftlich zur Zahlung der Erneuerungsgeböhr auf. ³ Die Erneuerungsgeböhr muss bis am 1. März (Valutadatum) bezahlt sein. Wenn die Zahlung verspätet eintrifft, wird der Interessent an den Schluss der Warteliste gesetzt.

⁴Wird die Erneuerungsgebühr nicht bezahlt, wird der Eintrag in der Warteliste gelöscht.

Vergabe

Art. 6

¹Freie Bootsplätze werden ausschliesslich einer natürlichen Person zugeteilt. Sie oder deren Ehepartner bzw. deren eingetragenen Partner oder Konkubinatspartner dürfen über keinen Bootsplatz am Zürichsee verfügen.

²Die Zuteilung des Bootsplatzes erfolgt in der Reihenfolge der Warteliste.

³Wird ein Bootsplatz zugeteilt, entfällt der Eintrag in der Warteliste in der zugeteilten Bootsplatzkategorie.

Mietvertrag

Art. 7

¹Zwischen der Gemeinde Männedorf und dem Mieter wird ein Mietvertrag, für ein auf seinen Namen eingelöstes Schiff, abgeschlossen.

²Eignergemeinschaften sind nicht gestattet.

Übertragung

Art. 8

¹Stirbt der Benützer eines Bootsplatzes, kann der Platz auf Gesuch hin auf den Ehepartner, den eingetragenen Partner oder die Kinder übertragen werden.

²Andere Übertragungen von Bootsplätzen sind nicht gestattet.

Platztausch

Art. 9

Der Abtausch eines zugeteilten Bootsplatzes ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Männedorf gestattet.

Belegung

Art. 10

¹Die Bootsplätze dürfen nur durch ein auf den Mieter zugelassenes und verkehrsberechtigtes Schiff belegt werden.

²Die Untervermietung der Bootsplätze ist nicht gestattet.

³Bleibt der Bootsplatz zwischen dem 1. April und 31. Oktober mehr als vier Wochen am Stück unbesetzt, muss dies der Gemeinde Männedorf schriftlich mitgeteilt werden. Für die nicht beanspruchte Zeit des Platzes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühr.

Nutzung

Art. 11

¹Das Stationieren und Befestigen der Schiffe sowie das Manövrieren in den Hafenanlagen haben so zu erfolgen, dass Beschädigungen von Dritteigentum verhindert und die Benützung der Anlage durch andere Schiffe nicht behindert wird.

²Die vorhandenen Einrichtungen, insbesondere die Befestigungseinrichtungen und Bojen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde Männedorf nicht verändert werden. Die Mieter sind verpflichtet, allfällige Schäden umgehend der Gemeinde Männedorf zu melden.

Nutzungsgebühren

Art. 12

¹Die Gemeinde Männedorf stellt die Nutzungsgebühr für die Bootsplätze jährlich gemäss Reglement über die Gebühren des Gemeinderats in Rechnung.

²Von auswärtigen Bootsplatzmietern wird eine um 10% höhere Nutzungsgebühr als von Gemeindeeinwohnern erhoben.

Kündigung

Art. 13

¹Der Mietvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen auf Ende Dezember gekündigt werden.

²Die Gemeinde Männedorf kann den Mietvertrag fristlos auflösen, wenn:

- der Bootsplatz während mehr als 3 Monaten in der Zeit zwischen dem 1. April bis 31. Oktober nicht benutzt wird;
- der Bootsplatz oder das Schiff mangelhaft unterhalten wird;
- gegen diese Reglement oder die Vorschriften der kantonalen Schifffahrtsverordnung verstossen wird;
- die Nutzungsgebühren nicht innert 30 Tagen, von der Rechnungsstellung an gerechnet, bezahlt werden.

³Bei einer ausserterminlichen Kündigung bleibt die volle Nutzungsgebühr bis Ende Jahr geschuldet.

Haftung

Art. 14

¹Die Mieter haften für alle Schäden, die durch sie oder ihr Schiff an Landungsstellen, Anbindevorrichtungen und anderen Schiffen verursacht werden.

²Die Gemeinde Männedorf lehnt jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Schiffen oder Schiffsutensilien ab. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die infolge Elementar-Ereignissen an den stationierten Schiffen entstehen.

Änderung der
Verhältnisse

Art. 15
Änderungen der Bootsnummer, Adressänderungen und Wohnortswechsel sind der Gemeinde Männedorf innert 14 Tagen schriftlich zu melden.

B. Besondere Bestimmungen für Hafенplätze

Vertäuung der Schiffe

Art. 16
¹Jedes Schiff ist an den vorhandenen Einrichtungen sachgemäss zu vertäuen. Ohne Bewilligung der Gemeinde Männedorf dürfen an den Einrichtungen keine Änderungen vorgenommen werden.

²Die im Mietvertrag angegebenen Maximalmasse der Bootsplätze sind verbindlich.

C. Besondere Bestimmungen für Bojenplätze

Bojenstein

Art. 17
Der Bojenstein ist Eigentum der Gemeinde Männedorf. Grösse und Gewicht des Schiffs sind der Kapazität des Bojensteins entsprechend auszuwählen. Vor Belegung der Boje ist durch eine Fachperson abzuklären, ob der Stein für das an die Boje zu stationierende Schiff ausreicht. Die Setzung eines grösseren Steins ist nicht gestattet.

Bojengeschirr

Art. 18
Die Anschaffung des erforderlichen Bojengeschirrs ist Sache des Mieters. Das Bojengeschirr ist dabei so zu wählen, dass es der sicheren Verankerung des jeweiligen Schiffs genügt. Die Übernahme des Bojengeschirrs des Vormieters ist freiwillig.

Bojen

Art. 19
Die Bojenfarbe ist orange. Neue, bzw. zu ersetzende Bojen müssen einen Mindestdurchmesser von 40 cm aufweisen.

Kontrollmarken

Art. 20
Die Bojen sind mit einer kantonalen Kontrollmarke versehen, die immer gut sichtbar sein muss.

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 21

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Reglement	1.000	GRB 32, 18.03.2020
Art. 8	Übertrag innerhalb erlaubter Erbfolge auf Gesuch hin bereits zu Lebzeiten möglich.	1.001	GRB 163, 08.07.2020
Art. 8	Formulierung der Stationierungs-VO und Reglement Version 1.000 wieder übernommen.	1.002	GRB 208, 16.09.2020